

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Conventus Congressmanagement und Marketing GmbH zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Symposien und Konferenzen

Anwendungsbereich

Nachfolgende Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen den TeilnehmerInnen und der Conventus Congressmanagement und Marketing GmbH, vertreten durch die GeschäftsführerInnen Michaela Görls und Rajko Görls, Carl-Pulfrich-Straße 1, 07745 Jena (im Folgenden: Conventus) als Veranstalter des wirtschaftlichen Teils des E-Learning „Curriculum Schlafmedizin“. Veranstalter des wissenschaftlichen Teils der Veranstaltung ist Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin e. V, Geschäftsstelle c/o Conventus Congressmanagement & Marketing GmbH, Carl-Pulfrich-Str. 1, 07745 Jena, Im Folgenden: DGSM, deren AGB ggf. ergänzend Anwendung finden.

Das Vertragsverhältnis bezüglich des wirtschaftlichen Teils der Veranstaltung kommt mit Conventus zustande. Conventus ist dafür Vertragspartner und Leistungserbringer. Hinsichtlich des wissenschaftlichen Teils der Veranstaltung kommt das Vertragsverhältnis mit der DGSM zustande. Conventus ist nicht verantwortlich für die wissenschaftlichen Veranstaltungsangebote.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wurde seitens Conventus ausdrücklich zugestimmt.

Anmeldung/Vertragsschluss

Der Teilnehmer meldet sich über das Anmeldeformular auf der Veranstaltungswebsite für die jeweiligen Teile der Veranstaltung an.

Mit Absenden des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars gibt der Teilnehmer ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an den ausgewählten Teilen ab. Die Annahme seitens Conventus erfolgt durch Buchungsbestätigung und Zusendung der Rechnung.

Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Tarifermäßigungen müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen und deren Nachweis ist unaufgefordert mit der Anmeldung zu senden. Sofern kein gültiger Nachweis erbracht wird, fällt die reguläre Teilnehmergebühr an.

Anmeldungen können von Conventus nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten angenommen werden.

Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den vom Teilnehmer im Anmeldeformular ausgewählten Programmpunkten.

Conventus' Leistungspflicht erstreckt sich nur auf solche vom Teilnehmer ausgewählten Programmpunkte, für die Conventus im Rahmen des Vertrages Veranstalter ist.

Für die Programmpunkte aus dem wissenschaftlichen Teil der Veranstaltung ist Conventus weder Veranstalter noch Vertragspartner; eine diesbezügliche Leistungspflicht seitens Conventus besteht in diesem Fall nicht, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde.

Teilnahmegebühr

Conventus sendet dem Teilnehmer im Falle einer kostenpflichtigen Veranstaltung gleichzeitig mit der Anmeldebestätigung eine Rechnung zu. Die Tagungskosten sind in diesem Fall sofort fällig.

Die Teilnahmegebühr setzt sich aus den vom Teilnehmer im Anmeldeformular ausgewählten Leistungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zusammen.

Änderungen der Veranstaltungen

Die Veranstalter sind berechtigt, die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung räumlich und/oder zeitlich zu verlegen, anstelle der angekündigten andere bzw. vergleichbare Inhalte einzusetzen oder das Programm der Veranstaltung zu ändern, soweit die Änderungen für den Teilnehmer unerheblich und/oder zumutbar sind.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Ausfall von Referenten oder bei zu geringer Teilnehmerzahl, können die Veranstalter die Veranstaltung oder einzelne Teile der Veranstaltung absagen und den Vertrag außerordentlich kündigen. In diesem Fall entfallen die Leistungspflichten der Parteien; der Teilnehmer erhält seine bereits geleistete Teilnahmegebühr zurück. Ein Anspruch auf Erstattung der Reise- und/oder Übernachtungskosten, sowie Arbeitsausfall ist ausgeschlossen, es sei

denn derartige Kosten entstehen aufgrund vorsätzlichen und fahrlässigen Verhaltens seitens der Veranstalter. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen.

Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs liegende nicht zu vertretene Ereignisse („höhere Gewalt“) entbinden die Veranstalter von der Durchführung der Veranstaltung. Gleiches gilt, wenn Umstände höherer Gewalt bei den Unterbeauftragten der Veranstalter eintreten.

Höhere Gewalt liegt beispielsweise vor bei Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen, kriegerischen Auseinandersetzungen, Terror, Unruhen, Aufstand, Demonstrationen, Pandemie, Versagung oder Verzögerung von öffentlichen Genehmigungen oder anderer von den Veranstaltern nicht zu vertretenden Umständen.

Im Falle höherer Gewalt steht den Veranstaltern ein Rücktrittsrecht oder ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages zu, ohne dass dem Teilnehmer ein Schadensersatzanspruch zusteht. Conventus erstattet die Teilnahmegebühr dem Teilnehmer zurück.

Des Weiteren behalten sich die Veranstalter im Falle höherer Gewalt vor, die Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung räumlich und/oder zeitlich zu verlegen, anstelle der angekündigten andere bzw. vergleichbare Inhalte einzusetzen oder das Programm der Veranstaltung zu ändern, soweit die Änderungen für den Teilnehmer unerheblich und/oder zumutbar sind.

Stornierung, Umbuchung, Rückerstattung

Stornierungen bedürfen der Schriftform. Sie sind ausschließlich bis 14 Tage nach Anmeldung unter Berechnung einer Bearbeitungsgebühr von 25 EUR möglich. Für Umbuchungen nach Buchungsbestätigung wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 EUR berechnet. Nachbuchungen können auch während des E-Learning vorgenommen werden.

Haftung

Die Veranstalter haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen:

- a) für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Veranstalter, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen

b) für Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz.

Für leichte Fahrlässigkeit haften die Veranstalter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht). Dabei handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Eine weitergehende Haftung der Veranstalter ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Veranstalter ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Teilnehmers beträgt ein Jahr, es sei denn sie beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der Veranstalter, ihrer Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter. Gleiches gilt für Direktansprüche gegen die vorgenannten Personen.

Bild- und Tonaufnahmen durch Teilnehmer

Die veranstaltungsbezogenen Vorträge und Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von den Veranstaltern des wissenschaftlichen Programms und der jeweiligen Referenten vervielfältigt, verbreitet und/oder gewerblich genutzt werden

Für alle im Zeitraum der Veranstaltung beabsichtigten Film- und Tonmitschnitte muss vorab die Genehmigung der Veranstalter eingeholt werden. Für etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Vorträge und Dokumentationen übernimmt Conventus keine Haftung.

Bild- und Tonaufnahmen durch Veranstalter/Conventus

Es ist den Veranstaltern, den Rundfunk- und Fernsehsendern sowie Online- und Printmedien gestattet, Bild- und Tonaufnahmen vom allgemeinen Veranstaltungsgeschehen vorzunehmen und für Berichterstattungen zu nutzen. Teilnehmer oder anderweitig beteiligte Personen willigen in die Veröffentlichung der Aufnahmen zu kommunikativen Zwecken, auch in den sozialen Medien, ein. Widerspruch gegen die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen, die die eigene Person betreffen, ist der Person mitzuteilen, die vor Ort die Bild- oder Tonaufnahmen macht.

Schlussbestimmungen

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

Gerichtsstand im Verkehr mit Unternehmern ist der Sitz von Conventus.

Soweit Übersetzungen dieser AGB angefertigt werden, ist nur die deutsche Version die rechtsverbindlich.

Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG-Abkommen). Soweit gesetzlich zulässig, ist Jena Erfüllungsort für alle Ansprüche.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben den Stand vom 04.09.2024.